

**Sozialpädagogische Wohngemeinschaft
und
Betreutes Wohnen im Individualwohnraum**

Einrichtung zur Wiedereingliederung von Straffälligen

Konzeption

Stand 2025

Träger:

Bewährungshilfeverein Ravensburg e.V.

Gliederung

	Seite
1. Definition	1
2. Zielsetzung	1
3. Zielgruppe	1
4. Pädagogische Ansätze und Methoden	2
4.1. Orientierung an der Normalität	2
4.2. Förderung des Sozialverhaltens	3
4.3. Individuelle Persönlichkeitsentwicklung	3
4.4. Praktische Unterstützung	3
5. Aufnahmekriterien	4
6. Ausschlusskriterien	4
7. Aufnahmeverfahren	4
8. Aufenthaltsdauer und Ablauf	5
9. Aufgaben der Sozialarbeiter*innen	5
9.1. Sozialpädagogische Betreuung und Beratung	5
9.2. Dienstbesprechungen	6
9.3. Kooperation	6
9.4. Betriebswirtschaftliche Führung	6
9.5. Öffentlichkeitsarbeit	6
9.6. Konzeptionelle Arbeit	6
10. Fortbildung	6

1. Definition

Die **Sozialpädagogische Wohngemeinschaft** in Weingarten und das **Betreute Wohnen im Individualwohnraum** sind Hilfsangebote für die unter Punkt 3 genannten Klient*innen mit „besonderen sozialen Schwierigkeiten“ im Sinne der §§ 67- 69 SGB XII.

Schwerpunkt der Hilfen ist eine sozialpädagogische Betreuung des Einzelnen im sozialen Lernfeld einer Gruppe. Dies geschieht auf der Grundlage des **Angebots von Wohnplätzen im Haus Gartenstraße 15 in Weingarten** bzw. einer **Ambulanten Betreuung im Individualwohnraum** sowohl in der vereinseigenen Wohnung Hummelstraße 13 in Weingarten, als auch für Klient*innen mit eigenem Wohnraum im Landkreis Ravensburg.

Ziel ist es, die Resozialisierung und Stabilisierung der straffälligen Menschen in allen Lebensbereichen zu unterstützen.

Das **Ambulant Betreute Wohnen im Individualwohnraum** kommt sowohl anstelle, als auch im Anschluss an eine stationäre Hilfe in Betracht und soll „die Verbindung einer selbstständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und persönlichen Betreuung durch Fachkräfte“¹ sein.

Träger der Einrichtung ist der **Bewährungshilfeverein Ravensburg e.V.**

Die genannten Betreuungsangebote reihen sich ein in die bestehenden Hilfs- und Förderangebote des Vereins in Form von materieller Unterstützung von Klient*innen durch Handgelder und Darlehen, der Durchführung eines jährlich statt findenden **Anti-Aggressivitäts-Trainings** sowie der Förderung von fachverwandten Initiativen und Organisationen. Darüber hinaus ist der Verein in den Projekten **Nachsorgeprojekt Chance**, **Psychosoziale Prozessbegleitung** sowie **Schuldnerberatung in Haft** tätig.

2. Zielsetzung

Resozialisierung ist ein übergeordnetes Ziel der Straffälligenhilfe und beinhaltet die Befähigung zu einem selbständigen, eigenverantwortlichen und künftig straffreien Leben in der sozialen Gemeinschaft. Wohnungsprobleme sind bei Straffälligen oft ein Ausdruck einer komplexen Problemkonstellation und sozialer Randstellung, in die sie durch Defizite in psychischen, sozialen und lebenspraktischen Bereichen gekommen sind.

Ziel ist es deshalb, die Klient*innen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe mit sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Methoden zu befähigen, ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen um selbständig wohnen und leben zu können.

3. Zielgruppe

In die **Sozialpädagogische Wohngemeinschaft** und in das **Ambulant Betreute Wohnen im Individualwohnraum** werden alleinstehende, straffällig gewordene, erwachsene Männer und Frauen mit „besonderen sozialen Schwierigkeiten“ aufgenommen, die Proband*innen der Bewährungshilfe, Haftentlassene einer Justizvollzugsanstalt sind oder sich in einem anderen Kontext befinden (u.a. nach abgeschlossener Therapie).

Merkmale der Zielgruppe sind schwerwiegende Problematiken im psychosozialen Bereich und in lebenspraktischen Angelegenheiten.

¹ Richtlinien des LWV BW für „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ v. 22.07.2002

Hierzu zählen:

- delinquentes Verhalten
- bestehende Suchtproblematik bzw. missbräuchlicher Umgang mit Alkohol, Drogen und Medikamenten, Spielsucht
- Schwierigkeiten bei der Einteilung von finanziellen Mitteln
- keine bzw. abgebrochene Schul- oder Berufsausbildung
- mangelnde Selbständigkeit bei der Arbeitsplatzsuche, Behördengängen u.a.
- Mängel in der Belastbarkeit und im Durchhaltevermögen
- Unfähigkeit, den Tagesablauf zu strukturieren
- ideenlose Freizeitgestaltung
- fehlendes Lebenskonzept / Sinnfindung
- lebenspraktische Defizite (Waschen, Kochen, Reinigung, u.a.)
- auffälliger Umgang mit Aggressionen / Frustrationen
- fehlende oder mangelnde Konfliktlösungsstrategien
- Defizite bei der Gestaltung von Beziehungen

4. Pädagogische Ansätze und Methoden

Da nicht allein das Wohnungsproblem die besondere Situation der Klient*innen kennzeichnet, sondern meist eine Summierung der in Punkt 3 genannten Merkmale vorliegt, ist eine entsprechende Bandbreite der pädagogischen Ansätze und Methoden nötig. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der **Einzelbetreuung**.

Die Schwerpunkte in der **Sozialpädagogischen Wohngemeinschaft** sind:

1. Die *Orientierung an der Normalität*, welche sich im Wesentlichen auf Alltagsabläufe und lebenspraktische Anforderungen bezieht.
2. Die *Förderung des Sozialverhaltens*, welches sich vor allem auf das Leben in der Gemeinschaft bezieht.
3. Die *individuelle Persönlichkeitsentwicklung*, die vor allem auf das Selbstbewusstsein und das eigenverantwortliche Handeln der Bewohner*innen abzielt.
4. Die *praktische Unterstützung*, welche die gesamte sozialarbeiterische Einzelfallhilfe einschließt.

4.1. Orientierung an der Normalität

Um die Zielgruppe für ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben vorzubereiten, orientiert sich die Einrichtung soweit wie möglich an den *normalen* Lebensbedingungen. Dies bedeutet, dass die Bewohner*innen in einem Einzelzimmer in der Einrichtung bzw. in ihrer eigenen Wohnung für Kochen, Putzen und Haushaltsführung selbst zuständig sind (Selbstversorgung) bzw. dafür entsprechende Hilfe und Anleitung erhalten, um Fähigkeiten und Kenntnisse auf diesem Gebiet (wieder) zu erlangen.

Weitere Bereiche sind hierbei die Körperpflege, das Einüben alltagsüblicher Verhaltensweisen wie pünktliches Aufstehen, rechtzeitiges Schlafengehen, gegenseitige Rücksichtnahme, das Einhalten von Terminen u.a.

Durch die Führung eines Kassenbuches oder einer Geldverwaltung durch die Mitarbeiter*innen des Hauses kann schrittweise eine Unterstützung zum besseren **Umgang mit Geld** gegeben werden. Unreflektiertes Konsumverhalten wird in Frage gestellt.

Aus dem Normalitätsgrundsatz folgt weiterhin, dass die **Integration in das Erwerbsleben** besonders gefördert werden soll, da dies eine wichtige Voraussetzung für ein selbständiges Leben in einer eigenen Wohnung darstellt. Dies bedeutet, dass mit den in Frage kommenden Bewohner*innen auf der Basis ihrer Fähigkeiten, Neigungen und auch Defiziten schulische und berufliche Perspektiven abgeklärt werden müssen. Ziel ist es, dass alle Bewohner*innen tagsüber einer Beschäftigung nachgehen, oder an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Zur Unterstützung der Integration in das Erwerbsleben werden die üblichen Arbeitstugenden wie pünktliches Erscheinen am Arbeitsplatz, Abmeldung bei Krankheit oder Verhalten gegenüber Vorgesetzten eingeübt.

Ein weiterer Bereich innerhalb des Normalitätsgrundsatzes ist die Förderung einer **sinnvollen Freizeitgestaltung**. Vorhandene Ideen und Initiativen hierzu werden verstärkt. Darüber hinaus werden Alternativen zum üblichen Konsumverhalten aufgezeigt und angeboten.

Unter dem Gesichtspunkt des Normalitätsgrundsatzes ist schließlich auch eine gemischte Belegung mit Frauen und Männern vorgesehen.

4.2. Förderung des Sozialverhaltens

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft stellt ein soziales Lernfeld dar, in dem die Kommunikationsfähigkeit, die Konfliktbewältigungs- sowie auch die Beziehungsfähigkeiten gestärkt werden sollen.

Es finden regelmäßige verpflichtende Gruppentreffen statt. In der wöchentlichen **Hausversammlung** sollen gemeinsame Entscheidungen gesucht und gefunden werden, Erfahrungen und Begebenheiten diskutiert und Informationen weitergegeben werden. Es werden Freizeitaktivitäten geplant und Putzpläne aufgestellt.

Innerhalb eines wöchentlich stattfindenden **Arbeitsfrühstücks** werden mit arbeitssuchenden Bewohner*innen berufliche Perspektiven erarbeitet. In diesem Zusammenhang wird die aktuelle Arbeitsmarktsituation erhoben, Bewerbertrainings durchgeführt und Bewerbungsmappen erstellt.

Diese regelmäßigen Gruppengespräche beinhalten neben der organisatorischen Abwicklung des Alltagslebens in der Einrichtung auch ein zusätzliches Lernfeld wie Konflikte bewältigt, Kompromisse erzielt und Interessen vertreten werden können. Demokratische Grundprinzipien können eingeübt werden, die Gestaltung des Gemeinschaftslebens wird mit beeinflusst, eine Übernahme von Verantwortung bzgl. übertragener Aufgaben für die Gemeinschaft wird gefördert.

Zur Wiederherstellung, Verbesserung oder Pflege der Kontakte zum sozialen Umfeld werden Kontaktpersonen wie Familienangehörige, Partner*innen oder Freunde soweit wie möglich in die Arbeit miteinbezogen.

4.3. Individuelle Persönlichkeitsentwicklung

Neben dem Fehlen eines sozialen und persönlichen Hilfenetzes ist die Lebenssituation Straffälliger oftmals auch gekennzeichnet durch vorhandene Persönlichkeitsdefizite aufgrund mangelhafter Sozialisation und teilweise langjähriger Inhaftierung. Deshalb sollen insbesondere die Stabilisierung des Selbstwertgefühls, die Entwicklung von Selbstsicherheit, Eigenverantwortung und Zukunftsperspektiven, die Auseinandersetzung mit Suchtmittelkonsum bzw. Suchtgefährdungen und dem eigenen delinquenten Verhalten angegangen werden.

Hierzu werden Einzelgespräche angeboten. Darüber hinaus werden die Bewohner*innen bei Bedarf auch an externe Beratungsstellen vermittelt. Zur Bearbeitung einzelner Themen finden auch Gruppenangebote im Rahmen der **Sozialen Gruppenarbeit** statt.

4.4. Praktische Unterstützung

Die Bewohner*innen erhalten von den Mitarbeiter*innen praktische Unterstützung im Sinne der **Sozialen Einzelfallhilfe** beim Umgang mit Behörden, bei der Arbeitssuche, beim Stellen von Anträgen und beim Vervollständigen von Papieren. Einen Schwerpunkt stellt erfahrungsgemäß die Regulierung der finanziellen Verhältnisse dar (Schuldenregulierung), die auch einen wichtigen Motivationsaspekt zur Erhaltung der Arbeitsbereitschaft beinhaltet.

Um die angestrebte Verweildauer in der Einrichtung einhalten zu können, bedarf es aufgrund der schlechten Zugangsmöglichkeiten der Zielgruppe auf den Wohnungsmarkt einiger Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung.

5. Aufnahmekriterien

Voraussetzungen zur Aufnahme eines Bewerbers in die **Sozialpädagogische Wohngemeinschaft** bzw. in das **Ambulant Betreute Wohnen im Individualwohnraum** sind die in der Zielgruppenbeschreibung (Punkt 3) genannten rechtlichen Voraussetzungen.

Hinzu kommen weitere Voraussetzungen:

- Die Aufnahme setzt die Freiwilligkeit der Bewerber*innen voraus. Sie müssen in das dargestellte Betreuungskonzept einwilligen.
- Die Bewerber*innen müssen die Bereitschaft mitbringen, nach ihren Möglichkeiten an der Überwindung ihrer Schwierigkeiten mitzuarbeiten.
- Von arbeitssuchenden Bewerber*innen wird erwartet, dass sie sich um eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle bemühen und am Arbeitsfrühstück teilnehmen.
- Liegen Schulden vor, müssen die Bewerber*innen zu einer Schuldenregulierung motiviert sein.
- Die Bewerber*innen müssen für ein Leben in der Gemeinschaft motiviert sein. Es wird von ihnen erwartet, dass sie sich mit auftretenden Konflikten konstruktiv auseinandersetzen und zu deren Lösung beitragen.
- Die Bewerber*innen müssen bereit sein, die Hausordnung anzuerkennen und sich danach zu richten. Bei erheblichen Verstößen muss mit Sanktionen bis hin zur Kündigung gerechnet werden.
- Im Falle einer Bewerbung zur Wiederaufnahme wird geprüft, ob die Bewerber*innen in der Zwischenzeit erneut mutmaßlich bzw. nachweislich straffällig geworden sind und ob dieser Umstand zu einer Ablehnung führen kann.

6. Ausschlusskriterien

- akute Therapiebedürftigkeit bei Drogen-/ Alkohol-/ Medikamenten-/ Spielsucht/ psychischen Erkrankungen
- an Kindern/Schutzbefohlenen begangene Sexualstraftaten
- Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit
- Personen, bei denen das Hilfeangebot der Einrichtung nicht ausreicht

7. Aufnahmeverfahren

Interessent*innen bewerben sich unabhängig von persönlichen Vorgesprächen schriftlich und machen dabei nähere Angaben zu ihrem bisherigen Werdegang sowie möglichst konkrete Vorstellungen über ihren weiteren Lebensweg.

Nach einem Vorstellungsgespräch entscheidet das Team der für das Haus zuständigen Sozialarbeiter*innen über die Aufnahme.

Kommt eine Aufnahme zustande, wird zwischen dem Bewohner*innen und dem Verein eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, die als vertragliche Grundlage für den weiteren Aufenthalt in der Einrichtung steht.

8. Aufenthaltsdauer und Ablauf

Es ist eine reguläre Aufenthaltsdauer von ca. einem Jahr vorgesehen.

Der Aufenthalt gliedert sich im Allgemeinen in vier Phasen auf, deren individuelle Dauer je nach Betreuungsnotwendigkeit variabel ist:

Aufnahmephase

In der Aufnahmephase werden zunächst die Lebensverhältnisse der Bewohner*innen im Rahmen einer Anamnese eruiert. Nach einem Reflexionsgespräch wird ein **Hilfeplan** entwickelt, der sowohl die Defizite und Ressourcen der Bewohner*innen benennt, als auch kurz-, mittel- und langfristig für die Bewohner*innen erstrebenswerte Ziele und Wege dorthin beschreibt. Dieser Hilfeplan wird nach sechs Monaten in einem erneuten Reflexionsgespräch mit den Sozialarbeiter*innen fortgeschrieben.

Als Grundlage der Betreuung wird zwischen den Bewohner*innen und dem Bewährungshilfeverein Ravensburg e.V. ein **Betreuungsvertrag** abgeschlossen.

Stabilisierungsphase

Mit der Hilfeplanerstellung geht die Aufnahmephase in die Stabilisierungsphase über, die in erster Linie der Verwirklichung und Festigung der entwickelten Ziele dient.

Falls nicht schon geschehen, beinhaltet diese Phase vorrangig die Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme und thematisiert das hierzu nötige Durchhaltevermögen.

Ablösephase

In dieser dritten Phase ist die Verselbständigung der Bewohner*innen soweit fortgeschritten und gesichert, dass mit der Wohnungs- bzw. Zimmersuche konkrete Schritte zum Ausscheiden aus der Einrichtung unternommen werden. Um ein Hospitalisieren in diesem Schon- und Schutzraum, der evtl. sehr ungern verlassen wird zu verhindern, ist einerseits Unterstützung und andererseits möglicherweise auch Nachdruck bei der Wohnraumsuche angebracht.

Nachbetreuungsphase:

Bewohner*innen der Wohngemeinschaft, die noch nicht ausreichend stabil für ein selbständiges Leben in der eigenen Wohnung sind, können im Rahmen der ambulanten Betreuung im Individualwohnraum eine kontinuierliche Nachbetreuung erhalten, um die gesetzten Ziele vollends zu verwirklichen.

9. Aufgaben der Sozialarbeiter*innen

Für die Betreuung, Beratung und Unterstützung der Klient*innen sind Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagog*innen zuständig.

Da die Einrichtung grundsätzlich als ein Angebot für Proband*innen der Bewährungshilfe bzw. Haftentlassene von Justizvollzugsanstalten konzipiert ist, sollen bei der Aufnahme von Bewohner*innen und bei Einleitung von besonderen Hilfemaßnahmen im Einzelfall Absprachen zwischen den zuständigen Bewährungshelfer*innen bzw. Sozialarbeiter*innen des Vollzugs und den Mitarbeiter*innen des Hauses stattfinden.

Folgende Aufgabenbereiche nehmen die Sozialarbeiter*innen wahr:

9.1. Sozialpädagogische Betreuung und Beratung

Bewohner*innen werden im Sinne der **Sozialen Einzelfallhilfe (SEH)** sowie Durchführung von Gruppenangeboten, wie Hausversammlungen, Arbeitsfrühstück und Freizeitaktivitäten im Rahmen der **Sozialen Gruppenarbeit (SGA)** beraten und unterstützt. Die detaillierte Aufgabenbeschreibung ergibt sich aus Punkt 4: "Pädagogische Ansätze und Methoden".

Eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" ist nicht vorgesehen und würde auch der angestrebten Verselbständigung zuwider laufen.

9.2. Teamsitzungen

Zur Koordination und Besprechung von organisatorischen Fragen finden regelmäßige Teamsitzungen innerhalb des Betreuungsteams statt.

9.3. Kooperation

Zur Kooperation gehört die Zusammenarbeit mit der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, Justizvollzugsanstalten, Fachkliniken, Staatsanwaltschaften sowie mit den Gerichten. Hinzu kommen Kontakte mit anderen sozialen Diensten wie Suchtberatung, Schuldnerberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst, Psychiatrische Institutsambulanz (PIA), Psychologische Beratungsstellen, sowie Behörden wie Sozialämtern, Jobcentern, der Agentur für Arbeit, Jugendämtern u.a.

9.4. Betriebswirtschaftliche Führung

Den Sozialarbeiter*innen des Vereins obliegt die betriebswirtschaftliche Führung über das Haus Gartenstraße 15 und der vereinseigenen Wohnung Hummelstraße 13. Dies umfasst insbesondere das Aufstellen von Haushaltsplänen, die Durchführung des laufenden Buchungs- und Abrechnungswesens, sowie die Bereiche Instandhaltung, Einrichtung, Reparaturen, Steuern und Versicherungen. Als Vertreter des Vereins schließen die Sozialarbeiter*innen Betreuungsverträge mit den Bewohner*innen ab.

9.5. Öffentlichkeitsarbeit

Durch Kontaktpflege zur Nachbarschaft und dem unmittelbaren sozialen Umfeld (Netze) sowie durch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben soll versucht werden, um Verständnis für die Randgruppe der Straffälligen zu werben und auf die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer solchen Einrichtung hinzuweisen.

Im Sinne der Integration darf die Einrichtung für das Umfeld kein gefährliches Fremd- oder gar Feindobjekt werden, sondern muss vielmehr in das soziale Umfeld eingebunden werden.

9.6. Konzeptionelle Arbeit

Die Umsetzung der konzeptionellen Eckpunkte und die Weiterentwicklung der Einrichtung im Hinblick auf pädagogische, sozialarbeiterische und organisatorische Elemente erfordert konzeptionelle Arbeit von den Sozialarbeiter*innen.

10. Fortbildung

Um den differenzierten Anforderungen und Problemen innerhalb der Betreuungsarbeit im Einzelfall gerecht zu werden und negative Auswirkungen auf den Betreuungsprozess durch nicht bearbeitete Beziehungsprobleme zwischen Sozialarbeiter*innen und Bewohner*innen zu vermeiden, haben die kollegiale Fallbesprechung, Supervision und Fortbildung einen besonderen Stellenwert für die Mitarbeiter*innen. Deshalb ist es notwendig, diese fachlich qualifizierte Begleitung kontinuierlich durchzuführen.

Kollegiale Fallbesprechungen finden im Team der Betreuer*innen statt.

Die regelmäßige **Supervision**, die von externen Supervisor*innen durchgeführt wird und als Einzel- oder Teamsupervision stattfinden kann, dient der Klärung der Beziehungen zwischen den Bewohner*innen und den Sozialarbeiter*innen und soll persönliche Anteile und Veränderungen in der Arbeit reflektieren.

Unerlässlich sind **Fortbildungen**, die das für die Sozialarbeit nötige breite Wissen herstellen, sichern und ergänzen. Hierzu nehmen die Mitarbeiter*innen an den regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen, Qualitätswerkstätten sowie Fachgruppentreffen des Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg teil. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, externe Fortbildungsangebote wahrzunehmen.